

Berlin Loct 1821.

1

Relation wegen der Befugnisse der Königl. Regierung
zu Berlin d. d. 26 Sept. c.

(14)

Bei der über die Befugnisse der
Königl. Regierung beantragten
Veränderung zeigt gleich in Folge
ein Missverständnis, indem von einem
Verrein für Cultus in W. d. J.
die Rede ist. Es ist anzunehmen, dass
die in der Befugnisse Befugnisse Kompetenz
des Brandenburg. Const. Verrein für al,
lein auf dieser Justiz gegründet,
und mit dieser zugleich beauftragt wird.
Die Regierung fordert den Verrein auf,
sich zu bestimmen, ob in seiner Befugnisse
Justiz ist, darüber zu entscheiden,
was er eigentlich bei ihm in Antrag
haben bringen wollen.

Hieraus ergibt sich ein noch wichtiger,
dieser Justiz von Seiten dieser Befugnisse,
die vielmehr weil sie eine bloße Anzeige
von der Existenz der Befugnisse, nach der
weiterhin folgenden Befugnisse, für al,
was unbedeutend ist, der Befugnisse
stets zu bezeugen, was in ihrer Worten
beizubringen zu finden war.

Will nun der Verrein seine Befugnisse
nicht etwa weiter ausdehnen, so würde
eine bloße Befugnisse dieser Befugnisse
den Justizvollständig vollständig, der
die Regierung den Befugnisse der Befugnisse

4. 2
Gewusstheit widerfahren laßt, und seine
Aufsicht bestätigt, daß er als Privatge-
fallensbesitzer bekaufet, keines Bestätigung
seiner Provinzial oder Landesbehörde
bedürfte.

Indessen dürfte der Herr, in der Auf-
forderung der Reg. seine etwa beabsichtigte
Anträge auf ein Privilegium, das sich in
die Classe der privilegiirten Gesellsch. oder
Corporationen selbe, näher zu begründen,
sein Werk oder eine Veranlassung finden
wollen, in dieser Hinsicht weiter zu gehen,
als bisher seine Absicht gewesen, und ob
es daher nöthig zu sein, was sein
Vorn. Entschluß auf die eine oder die
andere Weise bestimmen kann.

Es dringt sich nun zuerst die Frage auf:
welche Vortheile übersteigt ein privileg.
Ges. vor einer bloß erlaubten, gewisser
Hinsicht aber auch auch das allg. Land.

H. L. Titel 6 §. 22. folgendermaßen:

Die Rechte d. Verfallenen eines vom
Meate an drücklich genehmigten oder
privilegirten Gesellsch. müssen nicht,
sonst nur dem Falle der ihr verfallenen
Privilegii vorbehalten werden.

Es wird aber in diesem nicht Beson.
durch festgesetzt ist, unter dergleichen privi-
legirten Ges. mit andern erlaubten in
der Regel gleiche Rechte.

Hierauf läßt der Herzog zwar ganz allein
in dem Besonderen der verfallenen Privilegii

man nun nicht etwa auf eine größere
Befugnis des Bestandes einer priv.IL.
Gesellschaft aus h. c. § 24.

Wenn dann der Staat eine von ihm aus,
drücklich priv.IL. Ges. nur auf abzu den
Gründen, aus welchen ein Priv.IL. überfängt
zurückgenommen werden kann, wieder auf,
haben in Gegensatz zu § 24.

Auf sie ist nicht einzulassige Ges. kann
der Staat verbieten, sobald sich findet,
daß dieselben anderen gemeinnützigen Abz,
sitten oder Anstalten, Gutes oder auf,
Hilflich sind
Folgendes wollte.

In der That kann es dem Staat
auf Ludwig nur auf ein Zweck Maatz,
Gewinnigung etwa zu gewinnend
Sofort Aufsatz antworten. Wollen
er das genügt seyn in dieser Zeit,
sich darauf anzubringen, so giebt
es das unbedingte Recht zu lassen,
es zu erwägen, was den Wirkungen,
Kritik seiner mit anderer Aktivität
anzuführende Wichtigkeit ^{Wichtigkeit}
zu bereuen steht. Die Regierung
erwartet in diesem Falle die Einwirkung
des Subjekts über Grundverhältnisse,
dieselbe wäre unvollständig, wenn nicht an

4

bleibt, daß die eingerichteten Patente
von vorn auf ein Fundament stehend,
das seiner gewaltigen Wirksamkeit keine
bestimmte Grenzen anweist, sie nicht
geringere machen, sondern Charakter eines
privilegierten Vorrecht aufzuweisen, als
welches er vielmehr auf einen durch
das Privilegium selbst ganzem Ausschluß,
bened. einzig gewaltigen Wichtigkeit
zur Grundlage stehen müßte. Diefel
wird aber geradezu in Widerspruch
steht mit Ist diese die wahre Meinung
der Regierung, so kann ich wohl annehmen,
sich bei höchsten Grund ausgehen,
zufolge werden. Es muß den Kaiser
willig genügen, daß diese Belohnung in
den ihr überreichten Patente die Besondere,
den gesetzlichen Gehalt nicht übersteht,
findet. Nichts in der Folge bei einem
dem Sinne der Einleitung gemäßen weiteren
Lichtführung Aufklärung seiner Wichtigkeit,
auf Bestimmungen die nur die Autorität
des Staates bekräftigen kann, so muß es
diese Verantwortung selbst ganzem Ausschluß
einer besondern Proclamation zu machen,
erwarten. Diefel aber seine Stellung
In seiner gegenwärtigen Stellung aber nicht

in diesen Verfall gänzlich fallen
lassen, da die dadurch bedingte ob-
jective Begrenzung, jene unendliche
Freiheit, die ich von dem unmittel-
bestimmten Mandat erhalten habe, ist,
nicht anders als beizubehalten, kann.

Auf diese Behauptungen gründet ich
meinen Antrag, daß die Herren folgendes
die Regierung zur Antwort gebe:

Ihre Aufforderung, sich bestimmen
zu lassen, ob sie die Freiheit gestatten
wollen, ist in dem Antrag zu erklären, keine
neue, sondern die alte, daß sie
nicht in der Art zu erklären, daß sie
nicht, daß jene Freiheit eben so in
der Absicht so wenig als in dem Wollen,
irgend einen Antrag bezweckt.
So genügt dem Herrn völlig die
in dem Antrag angeführte
Bekanntmachung, die durch die Natur
bestimmte, Zweck. Ich bin gegen,
wichtige Stellung geben ich mich keine
Verantwortung der Pflichten der ge-
sellschaftlichen Wirklichkeit nicht
ist die vollkommene Freiheit gesamtgesellschaftlich
verwirklicht, die nicht nur nach sich selbst
Freiheiten auf eine bestimmte Weise
zu erwarten erwarten. Überhaupt
kann ich in Bezug auf die in

Ansehung befragter Comptrolleur des
 Brandenburgischen Consistoriums auf
 des Mißverständniß anzuweisen
 daß es ein Verin für Cultus und
 Willkür heißt der Juden für, da es
 für Verin für Cultus d. W. der Juden
 waren, ~~der Cultus etc.~~

Auffrichtig muß ich bemerken, daß nach
 dem Allg. Landrecht weitläufig über den
 Privatwille, wenn das vorliegende Recht
 nicht abwärts deutet, falls nicht, keine
 Rücksicht zu nehmen, das mir geschehen
 sollte, das in Hinsicht der privilegierten
 Gesellschaften bemerken was anlangt zur
 Indifferenz.

M. M. M.